Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1433

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Strauß, Jacobi (Köln), Ertl und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

— Drucksache V/544 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Koch

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 38. Sitzung am 4. Mai 1966 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Nach dem Initiativantrag soll zugelassen werden, daß steuerbegünstigtes leichtes Heizöl als Kraftstoff in Dieselaggregaten zur Stromerzeugung verwendet wird. Die Antragsteller halten dies für ein Gebot der Gerechtigkeit, weil kleinere Elektrizitätswerke zur Deckung des Spitzenbedarfs auf Dieselaggregate angewiesen seien und weil für die Verwendung in Gasturbinen für den gleichen Zweck diese Steuerbegünstigung schon gilt.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 24. November und 7. Dezember 1966 behandelt. Er schlägt dem Plenum des Deutschen Bundestages übereinstimmend mit dem mitberatenden Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen vor, dem Entwurf nicht zuzustimmen.

Die Verwender von Gasöl in Dieselaggregaten zur Stromerzeugung erhielten früher eine Betriebsbeihilfe, die etwa halb so hoch war wie die Steuerbelastung. Sie machte im Jahresdurchschnitt 1963 etwa 800 DM für jede Maschine aus. Die Steuerbegünstigung wäre allerdings doppelt so hoch; aber auch Beträge in dieser Größe würden das Betriebsergebnis der betroffenen Unternehmen und die Strompreise kaum spürbar beeinflussen. Danach besteht kein echtes wirtschaftliches Bedürfnis für diese Begünstigung. Andererseits aber würde die Begünstigung für die Verwendung von Mineralöl als Kraftstoff das System der Mineralölsteuer durchbrechen, die praktisch eine Steuer auf Kraft- und Schmierstoffe ist. Sie würde Berufungen anderer Verwender von stationären Motoren (z. B. in der Bauwirtschaft) hervorrufen, die man schwer abwehren könnte, wenn das System einmal durchbrochen wäre. Die Begünstigung der Gasturbinen durchbricht das System nicht. Sie ist 1957 eingeführt worden, um die Entwicklung der Gasturbinen zu fördern; sie bestand also schon und ist nur beibehalten worden, als 1960 mit dem Übergang auf die Generalklausel bei der steuerbegünstigten Verwendung das System der Mineralölsteuer als Kraft- und Schmierstoffsteuer geprägt wurde. Schließlich würde eine solche Begünstigung auch Verwender anreizen, den benötigten Strom selbst zu erzeugen. Das würde im Gegensatz stehen zu dem Bestreben, den Absatz von Kohle zur Stromerzeugung zu fördern.

Bonn, den 14. Februar 1967

Dr. Koch
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/544 — abzulehnen.

Bonn, den 14. Februar 1967

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Koch**
Vorsitzender	Berichterstatter